

Satzung

Vereinsregister 10563 - Amtsgericht Hagen



Förderverein des

Schwarz - Weiß

Silschede 1926 e.V.

Letzte Satzungsänderung: 09. November 2003

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

- 1.1. Der Verein führt den Namen
***Förderverein des
FC Schwarz - Weiß Silschede 1926 e.V.***
- 1.2. Sitz des Vereins ist in Gevelsberg - Silschede.
- 1.3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.
- 1.4. Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwelm angemeldet.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Verwendung der Mittel

- 2.1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2. Der Förderverein bezweckt den Fußballverein F.C. Schwarz - Weiß Silschede 1926 e.V. in ideeller und materieller Hinsicht zu unterstützen und zu fördern, um ihn über den Rahmen der eigenen Etatmittel hinaus die Durchführung seiner Aufgaben zu ermöglichen.
Insbesondere will er:
 - 2.2.1. Veranstaltungen sportlicher Art fördern,
 - 2.2.2. bedürftigen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Veranstaltungen des FC Schwarz-Weiß Silschede durch finanzielle Unterstützung ermöglichen,
 - 2.2.3. den Fußballverein in geeigneter Weise bei der Beschaffung von Sportausrüstungen und Sportgeräten sowie bei der Betreuung und Förderung der Mannschaften unterstützen.
- 2.3. Alle vom Förderverein angeschafften Werte werden vom Förderverein auch verwaltet. Den einzelnen Abteilungen des F.C. Schwarz-Weiß Silschede 1926 e.V. können diese Werte auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Aufnahme-

antrag gestellt werden, über dessen Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die bereits entrichteten Mitgliedsbeiträge fließen dem Verein als Spende zu.
- 3.3.1. Die Erklärung über den Austritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- 3.3.2. Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund gestellt werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 3.3.3. Der Ausschluss erfolgt:
 - 3.3.3.1. bei Beitragsverzug des Mitglied von mehr als einem Jahr
 - 3.3.3.2. bei groben oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung oder Interessen des Vereins.

Mittel des Vereins

§ 4

- 4.1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld - oder Sachspenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen sowie durch Erträge aus Veranstaltungen.
- 4.2. Die Mittel dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beiträge

§ 5

- 5.1. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Jahreshauptversammlung der Mitglieder.
- 5.2. Jedes Mitglied kann sich zur Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten.
- 5.3. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten
- 5.4. Der Beitrag ist jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres eines Geschäftsjahres bar oder durch Einzugsermächtigung zu

entrichten.

Haushaltsführung

§ 6

- 6.1. Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan. Dieser ist auf der Jahreshauptversammlung zu erläutern.
- 6.2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Haushaltsplan zu berücksichtigen.
- 6.3. Die Kassenprüfung ist einmal jährlich am Ende eines Geschäftsjahres durchzuführen. Sie erstreckt sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6.4. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch.
- 6.5. Verfügungsgewalt über die Konten hat der Kassenwart, bei seiner Verhinderung der Vorstandsvorsitzende.
- 6.6. Die Zahlungsanweisungen bedürfen stets der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Nur bei Verhinderung des Kassierers ist dessen Unterschrift durch eine weitere Unterschrift eines Vorstandmitgliedes zu ersetzen. Unterschriftsvollmacht erhalten neben dem Kassierer der Vorstandsvorsitzende und dessen Vertreter.

Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 7

- 7.1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder
- 7.2. Das Stimmrecht kann nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden.
- 7.3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Organe

§ 8

- 8.1. Organe des Vereins sind:
 - 8.1.1. die Mitgliederversammlung
 - 8.1.2. der geschäftsführende Vorstand
 - 8.1.3. die Kassenprüfer

- 8.2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder zu seiner Unterstützung in den erweiterten Vorstand berufen. Diese Mitglieder sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Mitgliederversammlung

§ 9

- 9.1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung
- 9.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden neuen Geschäftsjahres statt. Die Einladung zu allen Mitgliedsversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 8 Tagen schriftlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 9.3. Die Mitgliedsversammlung beschließt über:
- 9.3.1. Beiträge
- 9.3.2. die Wahl des Vorstandes
- 9.3.3. die Entlastung des Vorstandes
- 9.3.4. Satzungsänderungen
- 9.3.5. alle vom Vorstand eingebrachten und von einzelnen Mitgliedern bis vor Beginn der Versammlung schriftlich fixierten und dem Vorstand zugeleiteten Anträgen.
- 9.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittel der Mitglieder, bzw. bei einfacher Mehrheit des Vorstandes einzuberufen.
- 9.5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer oder Kassenwart, in der angegebenen Reihenfolge.
- 9.6. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung auf Verlangen eines Drittel der anwesenden Mitglieder ändern.
- 9.8. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit, die seines Stellvertreters.
- 9.9. Über die Wahl des Vorstandes und die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Vorstand

§ 10

- 10.1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne der § 26 BGB besteht aus:
 - 10.1.1. dem Vorsitzenden
 - 10.1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 10.1.3. dem Geschäftsführer
 - 10.1.4. dem Kassenwart
- 10.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 10.3. Der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied. Mindestens ein Vertreter des Hauptvorstandes und des Jugendausschusses des Fußballvereins FC Schwarz-Weiß Silschede 1926 e.V. gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.
- 10.4. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit, die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen können nur nach Abstimmung mit dem Vorstand erstattet werden. Hierbei müssen die Verhältnismäßigkeiten der Aufwandsentschädigungen stets gewahrt bleiben.
- 10.6. Dem Vorstand muss nach Absprache jederzeit Gelegenheit gegeben werden, alle Geschäftsangelegenheiten des Fördervereins außerplanmäßig zu prüfen.

Satzungsänderungen § 11

- 11.1. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung

§ 12

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12.2. Die Mitgliederversammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Tritt dieser Sachverhalt nicht zu, so hat nach frühestens 8 Tagen, spätestens jedoch nach 28 Tagen, die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung des Fördervereins mit einfacher Mehrheit beschließen.
- 12.3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Kinderschutzbund Gevelsberg e.V. Falls dieser nicht mehr besteht, oder nicht mehr den Status der Gemeinnützigkeit aufweist, wird das Vereinsvermögen der Umweltschutzorganisation "Greenpeace" e.V. in Hamburg oder der Aids - Hilfe NRW e.V. in Köln in der genannten Reihenfolge übereignet.

Gerichtsstand und Vereinsregister

§ 13

- 13.1. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwelm einzutragen.
- 13.2. Erfüllungsort ist Gevelsberg, Gerichtsstand ist Schwelm.
- 13.3. Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Tag der Errichtung der Satzung: **13. Januar 1994**

Tag der Ergänzung der Satzung: **25. Februar 1994**

Tag der Satzungsänderung: **09. November 2003**

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum

Förderverein des

FC Schwarz - Weiß Silschede 1926 e.V.

Durch meinen Beitritt erkenne ich die Satzung des Vereins an.

Ich werde meinen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von zur Zeit

20,00 € oder bitte gewünschten Beitrag ankreuzen.
30,00 €

oder freiwillige höhere Summe von

€ (bitte eintragen)

von meinem Konto abbuchen lassen.

Vor - und Zuname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

e-Mail: _____@_____

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den

***Förderverein des
FC Schwarz - Weiß Silschede 1926 e.V.***

die von mir zu entrichtenden Beitragszahlungen bei
Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos mittels
Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist ,
besteht seitens des Kreditinstitutes keine Verpflichtung
zur Einlösung.

Konto - Nr. : _____

Bankleitzahl : _____

Kreditinstitut : _____

Die Satzung des Vereins habe ich erhalten.

Gevelsberg , den ____ . ____ . 20__

Unterschrift _____